



Amtliche Bekanntmachung

Nr. 52/2023

Veröffentlicht am: 12.07.2023

Ordnung zur Durchführung der studiengangbezogenen Zugangsprüfung zum Studium nach absolvierter Studienkollegausbildung an kooperierenden Studienkollegs

Vom 12.07 2023

Aufgrund § 27 Abs. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) folgende Ordnung zur Durchführung der studiengangbezogenen Zugangsprüfung für die Aufnahme eines Studiums in einem Bachelorstudiengang an der OVGU zum Wintersemester 2023/24 erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt für die Bewerberinnen und Bewerber, deren ausländische Bildungsnachweise nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland keinen direkten Hochschulzugang eröffnen und die an einem Studienkolleg¹, mit dem die OVGU kooperiert, gemäß den Vorgaben der geltenden Studienkollegverordnung² auf das Studium vorbereitet werden, die studiengangbezogene Zugangsprüfung.

§ 2 Zugangsprüfung

(1) Um die für das jeweils beabsichtigte Bachelorstudium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber einer studiengangbezogenen Zugangsprüfung unterziehen. Bestehen sie diese erfolgreich, werden sie – unabhängig von einer Feststellungsprüfung gemäß StudKVO LSA – zum Studium an der OVGU zugelassen.

(2) Die Bewerber und Bewerberinnen weisen in der Zugangsprüfung nach, dass sie die fachlichen, methodischen und sprachlichen Fähigkeiten besitzen für ein Studium in Studien-

¹ Studienkolleg im Sinne dieser Ordnung ist jede andere Einrichtung, die gemäß § 14 Abs. 1 Studienkolleganerkennungverordnung i. V. m. mit § 28 Abs. 4 Satz 1 HSG LSA staatlich anerkannt ist.

² StudKVO LSA vom 15. Juli 2022; vgl. GVBl. LSA 2022, 158

gängen, die an der OVGU den Schwerpunktkursen T, W oder M (in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen) im Rahmen der Studienkollegausbildung gemäß StudKVO LSA zugeordnet sind.

(3) Die Zugangsprüfung orientiert sich inhaltlich an der schriftlichen Feststellungsprüfung gemäß StudKVO LSA. Sie findet einmalig – ohne Wiederholungsmöglichkeit – im September 2023 statt.

(4) Die Prüfung besteht aus schriftlichen Teilprüfungen in den Fächern:

- a) Deutsch,
- b) Mathematik,
- c) allgemeinbildendes Fach entsprechend dem angestrebten Studiengang:
 - i. technisch–mathematische Studiengangwahl: Physik oder Chemie,
 - ii. wirtschaftswissenschaftliche Studiengangwahl: BWL/VWL,
 - iii. naturwissenschaftliche Studiengangwahl: Biologie oder Chemie.

Die Prüfungsinhalte orientieren sich an § 24 StudKVO LSA bzw. den Rahmenrichtlinien an Studienkollegs in Sachsen–Anhalt.

(5) In jeder Teilprüfung ist eine Prüfungsarbeit unter ständiger Aufsicht anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Zeitstunden.

§ 3 Teilnahme an der Prüfung

(1) An der Zugangsprüfung kann nur teilnehmen, wer als Studienkollegiat/Studienkollegiatin an der OVGU immatrikuliert ist oder den Antrag auf Zulassung zum Studium an der OVGU fristgerecht (bis 15.07.2023) gestellt hat. Dies schließt ein, dass der Bewerber/die Bewerberin eine Studienkollegausbildung in den Schwerpunktkursen T, W oder M gemäß StudKVO LSA im 2. Semester absolviert und hierdurch sprachlich und fachlich auf die Feststellungsprüfung nach StudKVO LSA und damit das Studium an einer deutschen Hochschule vorbereitet wurde.

(2) Die Bewerber und Bewerberinnen müssen, um an der Prüfung teilnehmen zu können, ihre Bereitschaft zur Teilnahme bis zum 28.07.2023 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich (E–Mail ausreichend) erklären.

(3) Der konkrete Termin der Prüfung wird den Bewerbern und Bewerberinnen rechtzeitig durch das kooperierende Studienkolleg mitgeteilt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die nach dieser Ordnung verpflichteten Fakultäten setzen durch Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein, der die Prüfung gemäß § 2 verantwortet.

(2) Für die Durchführung der Zugangsprüfung kann der Ausschuss mit einem Kolleg, mit dem die OVGU kooperiert, zusammenarbeiten und diesem insbesondere die organisatorische Durchführung der Prüfung übertragen. In diesem Fall gehört dem Prüfungsausschuss auch die Leitung des kooperierenden Studienkollegs an.

- (3) Der Prüfungsausschuss organisiert seinen Geschäftsgang. Er stellt den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sicher und entscheidet im Bedarfsfall insbesondere über
- die Erteilung eines Nachteilsausgleichs in entsprechender Anwendung von § 18 StudKVO LSA,
 - über die Folgen von Täuschungshandlungen in entsprechender Anwendung von § 20 Abs. 2 und 4 StudKVO LSA.
- Ferner entscheidet er über das Bestehen der Prüfung.

§ 5 Ergebnis

- (1) Die Prüfungsarbeiten werden unabhängig voneinander von einem Prüfenden je Fach gemäß dem in der Anlage 1 beschriebenen Schlüssel bewertet. In Zweifelsfällen erfolgt eine Zweitkorrektur.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Prüfungsnote „ausreichend (4)“ erreicht wurde. Wird in einem Fach außer Deutsch die Note „mangelhaft (5)“ erzielt, gilt die Prüfung als bestanden, wenn ein Ausgleich vorhanden ist. Ein Ausgleich kann durch mindestens eine Note „gut (2)“ oder durch zwei Noten „befriedigend (3)“ in den anderen beiden Fächern erfolgen. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note in einem Fach schlechter als „ausreichend (4)“ lautet und ein Ausgleich nicht möglich ist.
- (3) Zur Klarstellung: Das erfolgreiche Bestehen der Zugangsprüfung nach dieser Ordnung berechtigt ausschließlich zum Studium an der OVGU. Es ersetzt nicht das erfolgreiche Bestehen der nach StudKVO LSA notwendigen Feststellungsprüfung, die zentral abgenommen wird, und zur Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in Studiengängen, die dem besuchten Schwerpunktkurs zugeordnet sind, berechtigt.

§ 6 Mitteilung über das Bestehen/Nichtbestehen

- (1) Das Ergebnis der Prüfung kann nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten und ist den Geprüften und dem Studierendensekretariat der OVGU unverzüglich durch den Prüfungsausschuss in Form eines Bestätigungsschreibens mitzuteilen. Das Schreiben muss den Schwerpunktkurs enthalten und den Hinweis, dass der Zugang zum Studium nur für OVGU berechtigt (vgl. § 5 Abs. 3).
- (2) Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 7 Immatrikulation als Studierende der OVGU

- (1) Bereits als Studienkollegiaten/Studienkollegiatinnen an der OVGU Immatrikulierte müssen, wenn sie die Zugangsprüfung bestanden haben, über das Bewerberportal der OVGU bis zum 15.09.2023 online den Wechsel des Studiengangs von „Kolleg“ auf den anlässlich der Immatrikulation mitgeteilten Studiengang beantragen.
- (2) Kollegiaten und Kollegiatinnen, die ihren Antrag auf Zulassung fristgerecht eingereicht haben, werden vom Studierendensekretariat aufgefordert sich zu immatrikulieren.

§ 8 Wechsel des Studiengangs/Unterbrechung des Studiums

(1) Ein Wechsel des Studiengangs vor Aufnahme des Studiums oder in einem höheren Fachsemester ist nur in einen anderen zulassungsfreien, dem Schwerpunktkurs entsprechenden Studiengang einer nach dieser Ordnung verpflichteten Fakultät möglich.

(2) Im Fall der Unterbrechung des Studiums und ggf. notwendiger erneuter Bewerbung für das Studium an der OVGU in einem höheren Fachsemester oder im Fall eines Wechsels nach Abs. 1 gilt die bestandene Zugangsprüfung mit den Einschränkungen nach dieser Ordnung fort.

§ 9 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft und tritt – mit Ausnahme der Fortgeltung der Zugangsprüfung gemäß § 8 – zum 31.03.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte

- der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 28.06.2023,
- der Fakultät für Maschinenbau vom 28.06.2023,
- der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 04.07.2023,
- der Fakultät für Informatik vom 28.06.2023,
- der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 28.06.2023,

und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 12.07.2023.

Magdeburg, 12.07.2023

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1:

I. Bewertung Prüfungsteil Deutsch

- (1) Die schriftliche Teilprüfung im Fach Deutsch erfolgt auf der Sprachniveaustufe C1 gemäß GER. Sie besteht aus Teilprüfungen wie folgt: Leseverstehen (LV), wissenschafts-sprachliche Strukturen (wSt), Hörverstehen (HV) sowie Textproduktion (TP) und orientiert sich an der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT).
- (2) Die Prüfungsteile werden einzeln bewertet. Jede Teilnote geht dabei in die Berechnung der schriftlichen Gesamtprüfungsleistung wie folgt ein:

$$\frac{(LV \times 2) + (wSt \times 1) + (HV \times 2) + (TP \times 2)}{7}$$

- (3) Bewertungsschlüssel:

100–95%=	1,0
94–91%=	1,3
90–88%=	1,7
87–85%=	2,0
84–82%=	2,3
81–78%=	2,7
77–74%=	3,0
73–67%=	3,3
66–63%=	3,7
62–57%=	4,0 (schwarzer Bereich: "bestanden")
56–53%=	4,3
52–50%=	4,7
49–43%=	5,0
42–36%=	5,3
35–29%=	5,7
ab 28%=	6,0 (roter Bereich: "nicht bestanden")

II. Bewertungsschlüssel andere Fächer (außer Deutsch)

100–95%=	1,0
94–90%=	1,3
89–85%=	1,7
84–80%=	2,0
79–75%=	2,3
74–70%=	2,7
69–65%=	3,0
64–60%=	3,3
59–55%=	3,7
54–50%=	4,0 (schwarzer Bereich: "bestanden")
49–45%=	4,3
44–40%=	4,7
39–35%=	5,0
34–30%=	5,3
29–25%=	5,7
ab 24%=	6,0 (roter Bereich: "nicht bestanden")